

Information zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) **in der ab dem 01. Juli 2017 geltenden Fassung**

Dieses Informationsblatt soll Ihnen aufzeigen, ob, wie, wann und wo Sie Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind beantragen können.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das **12. Lebensjahr** (= 12. Geburtstag) **noch nicht vollendet** hat **und**
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt
oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen in Höhe des Unterhaltsvorschussbetrags (z.B. Halbwaisenrente, Kitabeitrag) bezieht.

Darüber hinaus hat Ihr Kind **ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** einen Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung

- wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht
- oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann
- oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und ggf. ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben
oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist)
oder Sie - ob verheiratet oder nicht - mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken

- sein Bedarf durch den Bezug einer Halbwaisenrente gedeckt ist
- es das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und sein Bedarf aus Einkünften des Vermögens und Erträgen aus zumutbarer Arbeit gedeckt ist

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhaltes abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt. Seit dem **01. Januar 2023** ergibt das:

- Kinder unter 6 Jahren 187 Euro
- Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 252 Euro
- Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 338 Euro

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles oder die Halbwaisenrente, die Ihr Kind bezieht, angerechnet.

Bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr die allgemeinbildende Schule besuchen, werden Einkünfte des Vermögens und Erträge aus zumutbarer Arbeit angerechnet.

4. Wie lange werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt?

Die Zahlung endet, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Für eine weitere Gewährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind dann ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem UVG notwendig.

5. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihrer Kommune zu stellen.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- **jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist**
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel und jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Entzug der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder der direkte Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- die Unterbringung Ihres Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII
- Wehrdienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Halbwaisenrente für das Kind
- die Erzielung von Einkünften des Vermögens und Erträgen aus zumutbarer Arbeit, wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

7. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
- oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 6) verletzt worden ist
- oder Sie gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren
- oder wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

8. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. Leistungen nach dem SGB II - ALG II oder SGB XII) angerechnet.

9. Wer hilft, wenn Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, können Sie sich hierzu beim Jugendamt beraten und eine Beistandschaft einrichten lassen.